

## Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes für Abnehmer mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

**gültig ab 1. Januar 2020**

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes inklusive eines Ausgleiches für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen. Die Preise beinhalten standardmäßig eine Abrechnung der Netzentgelte pro Monat.

### 1. Jahresleistungspreissystem: Entgelte für die Netznutzung je Entnahmestelle

Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer < 2.500 h				Benutzungsdauer ≥ 2.500 h			
	Leistungspreise in EUR/kW und Jahr		Arbeitspreise in ct/kWh		Leistungspreise in EUR/kW und Jahr		Arbeitspreise in ct/kWh	
	netto <sup>1</sup>	brutto <sup>2</sup>	netto <sup>1</sup>	brutto <sup>2</sup>	netto <sup>1</sup>	brutto <sup>2</sup>	netto <sup>1</sup>	brutto <sup>2</sup>
Mittelspannung (MS) <sup>3</sup>	10,78	12,83	3,94	4,69	85,46	101,70	0,93	1,11
Umspannung (MS/NS)	12,48	14,85	4,08	4,86	87,07	103,61	1,13	1,34
Niederspannung (NS)	14,57	17,34	4,37	5,20	90,72	107,96	1,35	1,61

Die Benutzungsdauer ergibt sich aus der Jahresarbeit der Entnahmestelle dividiert durch ihre maximale Jahreshöchstleistung.

### 2. Monatsleistungspreissystem: Entgelte für die Netznutzung je Entnahmestelle

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes durch Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme wird ein Monatsleistungspreissystem angeboten. Wünscht der Netznutzer die Anwendung des Monatsleistungspreissystems für das Netznutzungsjahr 2020, teilt er dies dem Netzbetreiber einem Monat vor Beginn des Kalenderjahres 2020 schriftlich verbindlich mit. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich.

<sup>1</sup> ohne Umsatzsteuer

<sup>2</sup> mit Umsatzsteuer (19%)

<sup>3</sup> Bei Entnahme aus der Mittelspannungsebene mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Aufschlag in Höhe von 3% der elektrischen Arbeit und Leistung fällig.

Entnahmenetzebene	Leistungspreise in EUR/kW und Monat		Arbeitspreise in ct/kWh	
	netto <sup>1</sup>	brutto <sup>2</sup>	netto <sup>1</sup>	brutto <sup>2</sup>
Mittelspannung (MS) <sup>3</sup>	14,24	16,95	0,93	1,11
Umspannung (MS/NS)	14,51	17,27	1,13	1,34
Niederspannung (NS)	15,12	17,99	1,35	1,61

### 3. Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit ( $\cos \varphi$  von 0,93), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit mit 1,02 ct/kvarh<sup>1</sup> zuzüglich Umsatzsteuer zu vergüten.

### 4. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Stadt Zwickau. Diese beträgt gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für Tarifkunden 1,59 ct/kWh<sup>1</sup>. Für messtechnisch erfasste Verbrauchsmengen zu den Schwachlastzeiten des Netzbetreibers kann eine Konzessionsabgabe von 0,61 ct/kWh<sup>1</sup> zur Anwendung kommen. Voraussetzung hierfür ist:

- 1) ein Nachweis über die Anwendung der veröffentlichten Schwachlastzeiten der Zwickauer Energieversorgung GmbH und
- 2) der Nachweis des Stromlieferanten über die Einhaltung der Preisdifferenzkriterien gemäß Urteil des Bundesgerichtshofes EnZR 32/16 vom 20.06.2017. „Demnach hat der Bundesgerichtshof im Juni dieses Jahres entschieden, dass die verringerte Schwachlast-Konzessionsabgabe nur bei einem Tarif angelegt werden darf, bei dem das Delta zwischen dem Entgelt für Strom außerhalb und innerhalb der Schwachlastzeit jedenfalls größer ist als der Unterschied bei der Konzessionsabgabe.“ (Quelle: BDEW)

Die entsprechenden Nachweise sind gemäß dem Formblatt auf der Internetseite des Netzbetreibers spätestens bis zum 31.03.2021 beim Netzbetreiber einzureichen.

Für Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung beträgt die Konzessionsabgabe 0,11 ct/kWh<sup>1</sup>.

Es gelten die Bestimmungen der Konzessionsabgabenverordnung in der aktuell gültigen Fassung.

Die Stadt Zwickau erhält gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch an Strom einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der abgerechnete Eigenverbrauch der Stadt Zwickau einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe und der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist gemäß Vereinbarung zum Konzessionsvertrag frei von allen Konzessionsabgaben.

<sup>1</sup> ohne Umsatzsteuer

<sup>2</sup> mit Umsatzsteuer (19%)

<sup>3</sup> Bei Entnahme aus der Mittelspannungsebene mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Aufschlag in Höhe von 3% der elektrischen Arbeit und Leistung fällig.

## 5. Messstellenbetrieb

Das jeweilige Entgelt für den Messstellenbetrieb wird separat ermittelt und gemäß dem gesonderten Preisblatt in Rechnung gestellt.

## 6. Umlagen

Zusätzlich zu den oben angeführten Preisen werden für das Jahr 2019 die im Folgenden aufgeführten Umlagen entsprechend der jeweiligen Zuordnung von Letztverbrauchern erhoben.

### a. Umlage nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

verbrauchsunabhängig	0,226 ct/kWh <sup>1</sup>
----------------------	---------------------------

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH) erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

Es gelten die Bestimmungen der §§ 26 bis 27c KWKG.

### b. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

für Strommengen von Letztverbrauchern für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,358 ct/kWh <sup>1</sup>
für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1.000.000 kWh beträgt, für die über 1.000.000 kWh hinaus gehenden Lieferungen	0,050 ct/kWh <sup>1</sup>
für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1.000.000 kWh beträgt und die ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen, für die über 1.000.000 kWh hinaus gehenden Lieferungen	0,025 ct/kWh <sup>1</sup>

Es gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 StromNEV.

<sup>1</sup> Ohne Umsatzsteuer

**c. Offshore-Netzumlage**

verbrauchsunabhängig	0,416 ct/kWh <sup>1</sup>
----------------------	---------------------------

Es gelten die Bestimmungen des § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

**d. Umlage für abschaltbare Lasten**

verbrauchsunabhängig	0,007 ct/kWh <sup>1</sup>
----------------------	---------------------------

Es gelten die Bestimmungen des § 18 AbLaV.

**7. Zusatzleistungen**

Für Abrechnungen, die über die standardmäßige Anzahl hinaus gewünscht werden, wird von der ZEV dafür ein fairer, verursachungsgerecht kalkulierter Preis gebildet.

**8. Umsatzsteuer**

Alle Abgaben und Umlagen sind ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Mit der Rechnungslegung für die Netznutzung wird auf die Abgaben und Umlagen zusätzlich die gesetzlich gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% erhoben.

---

<sup>1</sup> Ohne Umsatzsteuer